



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

*Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über das Recht auf
Sozialversicherung und Sozial-
hilfe*

Wien, am 5. Mai 1988
Bucek/Pos
Klappe 2236
031 - 293/88

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL: 25. GEV. 88
Datum: 13. MAI 1988
Verteilt 17. Mai 1988 grob

Dr. Alzroemayr

*Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 23. Feber 1988,
Zahl 600.635/83-V/1/87, vom Bundeskanzleramt über-
mittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
über das Recht auf Sozialversicherung und Sozial-
hilfe gestattet sich der Österreichische Städte-
bund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zu übersenden.*

i.v.

Slovak

(Dr. Friedrich Slovák)
Obermagistratsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

*Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über das Recht auf
Sozialversicherung und Sozial-
hilfe*

*Wien, am 5. Mai 1988
Bucek/Pos
Klappe 2236
031 - 293/88*

*An das
Bundeskanzleramt*

*Ballhausplatz 2
1014 Wien*

*Zu dem mit Note vom 23. Feber 1988, Zl. 600.635/83-V/1/87,
übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe
erlaubt sich der Österreichische Städtebund wie folgt
Stellung zu nehmen:*

*Obgleich der rechtspolitisch positive Aspekt einer Ver-
ankerung des Rechtes auf Sozialhilfe und Sozialversiche-
rung und damit die Erfüllung völkerrechtlich eingegangener
Verpflichtungen anerkannt wird, wird grundsätzlich die
Verankerung sogenannter positiver Grundrechte in der
Österreichischen Verfassungsordnung für problematisch
betrachtet, weil letztlich die Durchsetzbarkeit solcher
verfassungsrechtlich gewährleisteter positiver Grund-
rechte Schwierigkeiten mit sich bringen könnte. Dies
vor allem dann, wenn die erforderlichen einfachgesetz-
lichen Bestimmungen über die Gewährung solcher Leistun-
gen noch nicht erlassen worden sind.*

*Dazu vertritt der Österreichische Städtebund die Meinung,
daß durch die verfassungsrechtliche Verankerung eines
subjektiven Rechtes auf Sozialhilfe ein klagbarer An-
spruch im Sinne des Artikels 138 B-VG geschaffen würde.*

*Insoweit im Entwurf eine institutionelle Garantie der
Sozialversicherung und der Sozialhilfe verankert werden*

soll, muß in diesem Zusammenhang sicherlich auch das nicht starr zu betrachtende Verhältnis zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe betrachtet werden. Es ist festzuhalten, daß die soziale Sicherheit in zunehmendem Maße kommunalisiert wird. In immer weitergehendem Ausmaß werden durch das Instrument der Sozialhilfe sogenannte allgemeine Notfälle abgesichert, was keinesfalls dem ursprünglichen Grundgedanken der Sozialhilfe entspricht, die dafür gedacht war, außergewöhnliche, atypische Notfälle abzusichern. Die Sozialhilfestatistik zeigt, daß insbesondere Menschen auf Grund durchaus allgemeiner Lebensumstände (z.B. Altersgebrechen, Alleinerzieher, Arbeitslose, kinderreiche Familien) vom Netz der Sozialhilfe aufgefangen werden müssen. Aus sozialpolitischer Sicht muß daher gefordert werden, daß diese Gruppe von allgemeinen Notfällen auf einem höheren Niveau (z.B. Sozialversicherung) abgesichert werden und nicht auf das unterste Netz der sozialen Sicherheit, der Sozialhilfe - die letztlich finanziell von den Ländern und insbesondere den Gemeinden getragen wird - zurückfallen.

In den Erläuterungen wird normiert, daß ein Anspruch auf Sozialhilfe auch dann bestehen soll, wenn der Zustand der Hilfsbedürftigkeit verschuldet herbeigeführt wurde. Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Sozialhilfe eingeschränkt oder ganz entzogen werden, wenn die Hilfsbedürftigkeit durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde. Da diese Möglichkeit bei der vorgesehenen Regelung fehlt, besteht die Befürchtung, daß eine Art "Grundversorgung aller" auf die einzelnen Sozialhilfeverbände übertragen werden soll, wodurch beträchtliche Mehrausgaben in der Sozialhilfe zu erwarten sind. Da im Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen unmittelbare Kostenfolgen für den Bund ausgeschlossen werden, würde nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes diese Last sozusagen "stillschweigend" den Gemeinden (den Ländern) aufgebürdet werden.

Der Österreichische Städtebund bittet, den vorliegenden Entwurf aus den vorangeführten Gründen neu zu überdenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i. v.



*(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat*